

Stiftung Next Generation

Newsletter - Ausgabe 22 | März 2023



**Ein Plädoyer für die
Privatstiftung**

**Vorstandshaftung in
Privatstiftungen**

Wie man sie vermeidet

Inhalt

Ausgabe 22

Recht	Ein Plädoyer für die Privatstiftung	4
	EuGH gegen uneingeschränkte Einsichtnahme in WiReG	6
	Das Änderungsrecht in der österreichischen Privatstiftung	7
	Vermeidung von Vorstandshaftung in Privatstiftungen	10
	Neuerungen bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen	12
	30 Jahre Privatstiftung in Österreich und deren Beendigung	14
Steuer	VwGH zur Übertragung stiller Reserven bei Stiftungen	16
Service	China: Perspektiven unter neuem Covid Regime	18
	Vermögensnachfolge sichern	20
Wissenswertes	Gesellschaftsrecht/Virtuelle Versammlungen	22
	Veranstaltungshinweis Intensivlehrgang Stiftungsmanagement	22
Kontakt		23
Rechtliches Impressum		24

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre größtenteils auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für sämtliche Geschlechter.



Sehr geehrte
Leserinnen und
Leser,

die Privatstiftung feiert in Österreich ihren 30. Geburtstag. Eine dringend notwendige Reform des Stiftungsrechts ist in absehbarer Zeit vermutlich politisch nicht umsetzbar. Es mehren sich Unzufriedenheit und Kritik, vor allem der Stifter, auch hinsichtlich zahlreicher höchstgerichtlicher Entscheidungen. Dazu finden Sie in dieser Ausgabe wieder aktuelle Beiträge.

Im letzten Newsletter haben wir für Sie vor allem Alternativen mit der Liechtensteinischen Stiftung betrachtet. Die aktuelle Ausgabe enthält ein prominentes „Plädoyer für die Privatstiftung“. Berücksichtigung sollte allerdings eine Aktualisierung und Anpassung der Stiftungsurkunden (sofern ein Änderungsrecht vorbehalten wurde), an neue Gegebenheiten finden. Eine Umfrage der Stiftungsplattform „stiftung-nextgen“ unter den Österreichischen Privatstiftungen hat ergeben, dass nur 25 % aller Stiftungen in den letzten Jahren auf Judikatur und Gesetzgebung reagiert haben.

Viele der Themen für Stifter und die häufig damit verbundenen Unternehmen haben mit Generationenwechsel und Vorbereitung für und auf die nächste Generation zu tun. Diesen „Familienthemen“ werden wir in nächster Zeit verstärkt Aufmerksamkeit widmen.

Nach einem sehr schwierigen Börsenjahr 2022 und einem versöhnlichen Start ins Jahr 2023 stellt sich für die Marktteilnehmer die Frage, wie es insbesondere mit dem Wachstumsmotor China weitergeht. Wir konnten den CIO der Zürcher Kantonalbank für eine Einschätzung gewinnen.

Darüber hinaus finden Sie wieder interessante Beiträge renommierter Autoren, bei denen wir uns für die inhaltliche Unterstützung herzlich bedanken!

Günter Gorbach
Senior Private Banker und Prokurist
Zürcher Kantonalbank Österreich AG

Ein Plädoyer für die Privatstiftung

Heuer feiert das Privatstiftungsgesetz (PSG) sein 30-jähriges Bestehen. Zu Beginn des Stiftungsrechts herrschte Euphorie; die Privatstiftung wurde allzu oft als Allheilmittel „verkauft“. Unklar blieb zunächst die Einbettung der Privatstiftung in das allgemeine Zivilrecht. Recht schnell wurden Stimmen in der Literatur und bald auch in der Rechtsprechung laut, die klare Grenzen aufzeigten, was den Schutz von Gläubigerrechten, Pflichtteilsansprüchen und eherechtlichen Ansprüchen betraf. Aufgrund der von der Rechtsprechung aufgegriffenen Vermögensopfertheorie kam es rund um das Jahr 2000 zu einer ersten Änderungswelle der Privatstiftungen. Infolge der weiteren Rechtsprechungsentwicklung, die sich zunehmend kritisch mit Stifter- und Begünstigtenrechten auseinandersetzte (Stichwort: Begünstigtenbeirat) musste in vielen Stiftungen nachjustiert werden. In der Zwischenzeit ist Ernüchterung eingetreten und so mancher Stifter wünscht sich nur noch den Exit.

Bei aller Kritik und Frustration mancher Stifter (die

mitunter falsche Erwartungen an die Privatstiftung hatten): Es gibt Konstellationen, in denen der Einsatz einer Privatstiftung sinnvoll, ja sogar optimal sein kann, etwa als Baustein eines Unternehmensnachfolgekonzepts. Gerade in diesem Zusammenhang hat sich die Privatstiftung in den letzten Jahrzehnten durchaus bewährt und einige Fallbeispiele (die auch in die oberstgerichtliche Rechtsprechung eingegangen sind) zeigen, dass die Privatstiftung vor allem bei Konfliktsituationen einen Schutzschild für Unternehmen bieten kann. Auch zur Lösung der Pflichtteilsthematik, die stets eine der größten Herausforderungen für die Weitergabe von Unternehmen in der Familie darstellt, kann die Privatstiftung – bei entsprechender Ausgestaltung der Begünstigtenstellung – spätestens seit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 einen wertvollen Beitrag leisten.

Die sorgfältige Gestaltung der Stiftungserklärung nach den Wünschen der Stifter und unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks ist für den Fortbestand der Stiftungen entscheidend. In der Praxis liegen

allerdings häufig Stiftungserklärungen vor, bei denen viel zu wenig Sorgfalt in die Formulierung des Stiftungszwecks gelegt wurde. Dabei soll gerade der Stiftungszweck, als Herzstück der Stiftungserklärung, dem Stiftungsvorstand Richtschnur und Handlungsanleitung für seine Tätigkeit sein. Standardisierte Klauseln wie etwa „Stiftungszweck ist die Erhaltung, Verwaltung und Vermehrung des Stiftungsvermögens und die Förderung der Begünstigten“ genügen diesen Anforderungen keinesfalls. Vielmehr gilt es ein abgestimmtes System von (abgestuften) Stiftungszwecken, Begünstigten- und Zuwendungsregeln sowie Vermögensverwaltungsbestimmungen zu schaffen. Stifter, Begünstigte und Stiftungsvorstandsmitglieder sind gut beraten, die Stiftungserklärung regelmäßig zu überprüfen und insbesondere in Hinblick auf den Generationenwechsel zu optimieren. Die Generation der Zweitbegünstigten wird mitunter ganz andere Ansichten über die Ausrichtung der Privatstiftung haben. Um diesen Vorstellungen

gerecht werden zu können, bedarf es Änderungen in der Stiftungserklärung, die noch zu Lebzeiten der Stiftergeneration umgesetzt werden müssen. Wird auf diese Wünsche keine Rücksicht genommen, birgt dies Konfliktpotenzial für die Privatstiftung (Abberufungsverfahren, Haftungs- oder Pflichtteilklagen).

Fazit

Bei entsprechender Ausgestaltung weist die Privatstiftung eine ähnliche Flexibilität auf wie eine Kapitalgesellschaft. Für bestimmte Konstellationen gibt es nach wie vor keine bessere Rechtsform als die Privatstiftung, vor allem wenn es um den langfristigen Schutz und Zusammenhalt von großem Vermögen, aber auch von Unternehmen geht. Voraussetzung ist die optimale Ausgestaltung der Stiftungserklärung, wobei das Augenmerk vor allem auf den Generationenwechsel und die Lösung der Pflichtteilsthemen zu legen ist.

Ein Gastbeitrag von DDr. Katharina Müller und Dr. Martin Melzer



DDr. Katharina Müller

ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen unter anderem im Privatstiftungsrecht, im Erbrecht und in der Vermögensnachfolge. Sie ist Mitherausgeberin des Handbuchs „Stiftungsmanagement“ und des Handbuchs „Erbrecht und Vermögensnachfolge“.

Dr. Martin Melzer

ist Rechtsanwalt und Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Stiftungsrecht, gemeinnützige Organisationen, Gesellschaftsrecht, Erbrecht und Vermögensnachfolge. Er ist Autor diverser Publikationen im Privatstiftungsrecht und Mitherausgeber des Handbuchs „Stiftungsmanagement“.

EuGH erteilt uneingeschränkter Einsichtnahme in das Wirtschaftliche Eigentümer Register eine Absage

In Umsetzung der 4. EU Geldwäscherichtlinie („GW-RL“) müssen wirtschaftliche Eigentümer von Unternehmen sowie (Privat-)Stiftungen und Trusts in Österreich dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ihre Beteiligungsverhältnisse oder im Fall von Stiftungen und Trusts auch ihre Begünstigten offenlegen. Diese Offenlegungspflichten wurden durch die Implementierung der 5. GW-RL weiter verschärft. War das Einsichtsrecht in das Register zunächst Banken, Rechtsanwälten, Notaren und anderen Personen vorbehalten, die diese Informationen für die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benötigen haben („berechtigtes Interesse“), konnte nunmehr jedermann – auch ohne ein berechtigtes Interesse geltend zu machen – in das Register Einsicht nehmen. Zwar gab es eine gesetzliche Möglichkeit, eine Einschränkung der Einsicht zu beantragen, dies setzte jedoch die Glaubhaftmachung einer konkreten Gefahrenlage voraus.

In den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 prüfte der EuGH über Initiative eines luxemburgischen Gerichts die Möglichkeit der generellen öffentlichen Einsicht im Lichte des Grundrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem. Art. 7 und auf Schutz personenbezogener Daten gem. Art. 8 der Charta der Grundrechte der EU („GRC“). Einschränkungen der garantierten Grundrechte sind nur unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt. Die Möglichkeit von jedermann, umfassende Daten einer natürlichen Person abzurufen und gegebenenfalls auf Vorrat zu speichern, wurde vom EuGH als schwerer Eingriff in Art. 7 und Art. 8 GRC gewertet. Zwar basiere dieser Eingriff auf einer EU-Richtlinie, die auch die Möglichkeit von Ausnahmen von der generellen Einsicht vorsieht und sei damit gesetzmäßig, jedoch muss der Eingriff nach ständiger Rechtsprechung des EuGH auch erforderlich sein, um ein dem Gemeinwohl dienendes Ziel zu verfolgen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

Die EU GW-RL(n) verfolgen das Ziel, die Nutzung der Finanzsysteme für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Insofern erfolge der Grundrechtseingriff zu einem dem Gemeinwohl dienenden Zweck, zumal ein für Betrüger ungünstiges Umfeld geschaffen werde. Überdies könne durch erhöhte Transparenz des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds eine abschreckende Wirkung erreicht werden. Solche dem Gemeinwohl dienende Ziele können daher auch schwere Grundrechtseingriffe rechtfertigen. Allerdings muss dabei stets die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Der durch die Richtlinie mögliche Grundrechtseingriff muss somit



geeignet, erforderlich und hinsichtlich des verfolgten Ziels verhältnismäßig sein, im Sinne der am wenigsten belastenden Maßnahme zur Erreichung eines legitimen Ziels. Der mit der Maßnahme verbundene Eingriff in die durch Art. 7 und 8 der Charter gewährleisteten Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten ist nach Ansicht des EuGH aber weder erforderlich, noch in Hinblick auf die Zielsetzung der Richtlinie verhältnismäßig, weshalb die Regelung ungültig ist (EuGH 22.11.2022).

Die österreichische Registerbehörde (BMF) hat den öffentlichen Zugang gem. § 10 WiEReG und somit die Einsichtnahme für jedermann umgehend deaktiviert. Die Einsichtnahmemöglichkeit für oben genannte Berufsgruppen bleibt davon unberührt. Die weitere Entwicklung auf EU-Ebene bleibt abzuwarten.

Ein Gastbeitrag von Dr. Helmut Moritz



Dr. Helmut Moritz
ist Steuerberater in Wien. Er ist auf die Beratung von Banken, Stiftungen, Investmentfonds und vermögenden Privatpersonen spezialisiert. Darüber hinaus lehrt er an der Universität Wien.

Das Änderungsrecht in der österreichischen Privatstiftung

Im Zuge der Errichtung einer Privatstiftung kommt dem Stifter einer Privatstiftung ein relativ weiter Gestaltungsspielraum bei der Konzeption der Stiftungserklärung zu. Ist die Privatstiftung jedoch einmal entstanden, hat der Stifter den Zugriff auf das Vermögen de jure verloren und können sich beschränkte Einflussmöglichkeiten auf das Stiftungsgeschehen nur ergeben, wenn sich der Stifter insbesondere das Recht zur Änderung der Stiftungserklärung oder das Recht zum Widerruf der Stiftung in der Stiftungserklärung vorbehalten hat. Ist in der Stiftungserklärung hingegen kein Änderungsrecht vorbehalten, so kann dies nach Eintragung der Privatstiftung nicht mehr nachgeholt werden (§ 33 Abs. 2 PSG). Dem Vorbehalt des Änderungsrechtes in der Stiftungserklärung kommt insofern eine zentrale Bedeutung zu, als das österreichische Privatstiftungsrecht keine direkten Kontrollrechte des Stifters vorsieht. Wurde es im Zuge der Errichtung der Privatstiftung verabsäumt, dem Stifter ein umfassendes Änderungsrecht einzuräumen,

besteht für diesen nur mehr wenig Möglichkeit, nachträglich Einfluss auf das Stiftungsgeschehen zu nehmen (allenfalls im Wege einer fakultativen Beiratsfunktion, die über aufsichtsratsgleiche Zustimmungsrechte verfügt).

Eine Besonderheit im Zusammenhang mit dem Änderungsrecht besteht dann, wenn mehrere Stifter ihr Vermögen einer Privatstiftung zuwenden. In diesem Fall sieht die (dispositive) Regelung des § 3 Abs. 2 PSG vor, dass bei mehreren Stiftern die dem Stifter zustehenden oder vorbehaltenen Rechte nur von allen Stiftern gemeinsam (Einstimmigkeitsprinzip!) ausgeübt werden können, es sei denn, die Stiftungsurkunde sieht etwas anderes vor. Die Rechtsprechung zu § 3 Abs. 2 PSG hat in den vergangenen Jahren deutlich gezeigt, dass das gesetzlich vorgesehene, jedoch abänderbare Einstimmigkeitsprinzip des § 3 Abs. 2 PSG eine der häufigsten Stolperfallen in der Stiftungspraxis ist. Haben sich nämlich mehrere Stifter das Änderungsrecht gemein-

sam vorbehalten und finden sich in der Stiftungserklärung keine besonderen Regelungen hinsichtlich der Ausübung der vorbehaltenen Änderungsrechte für den Fall des Ablebens, der Geschäftsunfähigkeit oder Wegfalls eines Stifters, so kommt es zur Versteinerung der Privatstiftung und es können die übrigen Stifter das Änderungsrecht aufgrund des Einstimmigkeitserfordernisses nicht mehr ausüben. Den Stiftern ist sohin ihr wesentlichstes Recht entzogen.

Erst kürzlich hatte sich der Oberste Gerichtshof erneut mit der Frage der nachträglichen Änderung von Stiftungsurkunden, der damit einhergehenden Stifterrechte sowie der Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts im Eintragungsverfahren zu befassen (6 Ob 100/22g). Im Anlassfall wurde die Eintragung von Änderungen der Stiftungserklärung begehrt, wobei die Bestimmung hinsichtlich des Änderungsrechtes bereits in der Vergangenheit zwei Mal (Beschluss vom 17.04.2009 und vom 10.04.2014) geändert und auch im Firmenbuch eingetragen wurde. Die Änderungsklausel in der Fassung vom 10.04.2014 sah eine Stimmgewichtung entsprechend nur der in der Stiftungszusatzurkunde (nicht aber in der Stiftungsurkunde) normierten Begünstigtenquote vor. Durch die Änderungsklausel in der Fassung vom 10.04.2014 erfolgte eine teilweise Verlagerung der Änderungsregelungen weg von der Stiftungserklärung in die nicht öffentliche Stiftungszusatzurkunde. Das Rekursgericht hatte somit das Zustandekommen der Beschlussmehrheit in Hinblick auf die nunmehr beschlossene Änderungsklausel (2019) nach der Änderungsklausel in der Fassung vom 17.04.2009 zu überprüfen, da die wesentlichen Regelungen gemäß dem Beschluss vom 10.04.2014 nunmehr in der Stiftungszusatzurkunde enthalten waren und diese der Überprüfung durch das Firmenbuchgericht nicht zugänglich war.

In weiterer Folge verweigerte das Rekursgericht (OLG Wien) – u. a. Mangels Überprüfbarkeit der Beschlussmehrheit – die Eintragung der Änderung in der Fassung vom 20.09.2019 und sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs zulässig sei, zumal Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur Frage fehle, ob sich die Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts auch auf bereits erfolgte Eintragungen der Änderung der Stiftungserklärung erstrecke.

Der Oberste Gerichtshof wich von seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach Firmenbucheintragungen bei konstitutiven Eintragungen, wie bspw. der Änderung der Stiftungsurkunde, lediglich notwendi-

ge, aber nicht hinreichende Bedingung für deren Wirksamkeit ist, nicht ab. Allerdings könne im Umkehrschluss daraus nicht gefolgert werden, dass jede bereits eingetragene Änderung auch materiell-rechtlich wirksam wäre. Demnach kommt dem Firmenbuchgericht auch hinsichtlich bereits eingetragener Änderungen eine spätere Prüfungskompetenz zu.

Im Anlassfall hatte das Firmenbuchgericht sohin die Änderungsklausel in der Fassung vom 10.04.2014 einer Prüfung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu unterziehen, zumal diese notwendige Voraussetzung für die Eintragung der neuerlichen Änderung in der Fassung vom 20.09.2019 war.

Der Oberste Gerichtshof sprach aus, dass Regelungen über das Abweichen vom Einstimmigkeitsprinzip (§ 3 Abs. 2 PSG) bei der Ausübung der den Stiftern zustehenden oder vorbehaltenen Rechte bei sonstiger Unwirksamkeit gemäß § 3 Abs. 2 PSG in deutlicher zu keinem Zweifel Anlass gebender Weise in die Stiftungsurkunde (und sohin nicht in die Stiftungszusatzurkunde) aufgenommen werden müssen. Im vorliegenden Fall konnte anhand der Stiftungsurkunde nicht festgestellt werden, ob und in welchem Umfang welchem Stifter welches Stimmgewicht zukommt, sodass die Änderungsklausel in der Fassung vom 10.04.2014 unzulässig ist und die Änderungsklausel in der Fassung vom 20.09.2019 auf Basis der Änderungsklausel vom 10.04.2014 nicht einzutragen war. Zur Frage, ob die bereits eingetragene Änderungsklausel in der Fassung vom 10.04.2014 an sich wirksam, teilweise wirksam, gänzlich oder die gesamte Stiftungserklärung unwirksam ist, ist derzeit ein Gerichtsverfahren anhängig, dessen Ausgang entscheidend für die künftige Stiftungspraxis sein wird.

Eine rechtlich zulässige Möglichkeit, der Versteinerung der Privatstiftung im Falle des Ablebens oder des Wegfalls eines Stifters entgegen zu wirken, ist im Zuge der Errichtung der Privatstiftung eine Stiftergesellschaft (oder Stifterstiftung im In- oder Ausland) in den Kreis der Stifter aufzunehmen. Stiftergesellschaften sohin juristischen Personen, kann ebenfalls das Änderungsrecht vorbehalten werden und ist diesfalls das Änderungsrecht zeitlich nicht beschränkt, da es diesen nicht natürlichen Personen so lange zusteht, als diese bestehen (sinnvolle und gängige Perpetuierung des Änderungsrechtes).

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, das einmal umfassend vorbehaltene Änderungsrecht zu nutzen

und eine Anpassung der Stiftungserklärung vorzunehmen, wonach die Errichtung von Substiftungen im In- und Ausland unter Hinzuziehung weiterer Stifter (Erweiterung des Stiftungskreises), sowie unter Erweiterung und Strukturierung von Änderungsrechten zulässig sein soll. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Grenzen der Hauptstiftung auch für die Substiftung beachtet werden.

Resümee

Wie die jüngste Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gezeigt hat, ist es für die Praxis von wesentlicher Bedeutung, dass sich die Stifter im Zuge der Errichtung der Privatstiftung zum einen ein allumfassendes Änderungsrecht vorbehalten und zum anderen bei der Ausgestaltung der Abweichung vom

Einstimmigkeitsprinzip (§ 3 Abs. 2 PSG) darauf zu achten ist, dass es zu keiner Versteinerung der Privatstiftung im Falle des Ablebens oder Wegfalls eines Stifters durch unklare Regelungen kommt. Es müssen sohin Regelungen getroffen werden, wie das Stimmrecht nach Ableben oder Wegfall eines Stifters (Nachfolgeregelung!) künftig gelten soll. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass alle wesentlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem Abweichen vom Einstimmigkeitsprinzip möglichst detailliert und klar in der Stiftungsurkunde enthalten sind und nicht in die Stiftungszusatzurkunde verlagert werden.

Ein Gastbeitrag von Mag. Marlene Rosendahl, LLB und
DDr. Alexander Hasch



Mag. Marlene Rosendahl betreut Mandanten umfassend, insbesondere in den Bereichen des Gesellschafts-, Handels- und Unternehmensrechtes. Ihre Schwerpunkte liegen dabei im Steuer- und Abgabenrecht sowie in der Beratung bei Umgründungen und Unternehmenstransaktionen (M&A), aber auch bei Unternehmensgründung und -nachfolge.

Mag. Marlene Rosendahl, LLB.oec. ist seit Juli 2021 als Rechtsanwältin für HASCH UND PARTNER tätig.



DDr. Alexander Hasch ist insbesondere auf Gesellschafts-, Privatstiftungs- und Kapitalmarktrecht spezialisiert. Neben seiner schwerpunktmäßigen Tätigkeit im Gesellschaftsrecht (samt anschl. Steuerrecht) und in der Unternehmensnachfolge werden auch häufig Immobilienprojekte und Immobilientransaktionen vollinhaltlich betreut. Er ist in renommierten Unternehmen als Aufsichtsrat und in zahlreichen Privatstiftungen als Stiftungsvorstand vertreten. Zusätzlich trägt er laufend bei Seminaren vor.

Vorstandshaftung in Privatstiftungen Und einige Gedanken wie man sie vermeidet

Vorständen von Privatstiftungen werden durch das Gesetz und durch die jeweilige Stiftungserklärung äußerst mannigfaltige Aufgaben und Pflichten übertragen. Gemäß § 17 des Privatstiftungsgesetzes (PSG) verwalten und vertreten Vorstände die Privatstiftung, sie sorgen für die Erfüllung des Stiftungszwecks und müssen dabei die Bestimmungen der Stiftungserklärung einhalten. Bei der Ausgestaltung der Stiftungserklärung verfügen Stifter über große Flexibilität, sodass es in der Praxis hinsichtlich des konkreten Stiftungszwecks und der den Vorständen zur Zweckerreichung übertragenen Aufgaben und Pflichten von Privatstiftung zu Privatstiftung große Unterschiede gibt.

Verletzen Vorstände schuldhaft die ihnen auferlegten Pflichten, so haften sie der Privatstiftung, wenn ihr durch die Pflichtverletzung ein Schaden entsteht (§29 PSG). Die **Haftung** der Vorstände setzt also voraus, dass sie **schuldhaft** d.h. vorwerfbar handeln, wobei bereits leichte Fahrlässigkeit genügt, um eine Haftung zu begründen.

Ob eine Pflicht schuldhaft verletzt wurde oder nicht, wird an der (objektiven) Benchmark eines Vorstandes gemessen, der seine Aufgaben **sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters** erfüllt. Auf die subjektiven Kenntnisse und Fähigkeiten dieses Vorstands kommt es nicht an.

Angehende Vorstände sollten daher stets **selbstkritisch prüfen**, ob sie den zu übernehmenden Aufgaben in der konkreten Stiftung auch gewachsen sind, was vor allem von deren Größe, Struktur und Komplexität abhängt. Ein völlig unerfahrener Laie

sollte daher z. B. kein Vorstandsmandat in einer Stiftung annehmen, die an der Spitze eines internationalen Konzerns steht.

Besonderes gilt bei **unternehmerischen Entscheidungen**, die regelmäßig für die Privatstiftung zu treffen sind (z.B. Vermögensveranlagung, Immobilienverwaltung, Strategieausrichtung). Um Vorstände durch die drohende Haftung nicht zu irrational-risikoaverm Verhalten zu drängen, findet bei Geschäftsentscheidungen die sog. **„Business Judgment Rule“** Anwendung. Sie räumt Vorständen einen haftungsfreien Raum („Safe harbour“) ein, wenn sie bei der Entscheidungsfindung ausschließlich das Stiftungsinteresse verfolgen, sich angemessen informiert haben und in objektiv nachvollziehbarer Weise davon ausgegangen sind, zum Wohle der Privatstiftung zu handeln. Werden diese Kriterien eingehalten, haften Vorstände also nicht, auch wenn sich eine Geschäftsentscheidung als nachteilig für die Privatstiftung herausstellt.

Wichtig ist dabei, den Entscheidungsprozess ausreichend zu **dokumentieren**. Denn auch eine sorgfältige Abwägung hilft nicht, wenn sie im Haftungsfall nicht nachgewiesen werden kann.

Selbstredend verfügen Vorstände nicht in allen für die Privatstiftung relevanten Belangen über die notwendige Expertise. Mangelt es zur Bewältigung einer konkreten Aufgabe an den erforderlichen Kenntnissen, dürfen bzw. müssen sorgfältig ausgewählte **externe Experten** herangezogen werden, um eine Haftung zu verhindern.

Regelmäßig sind Aufgaben und Pflichten unter den Vorständen einer Privatstiftung aufgeteilt. Eine solche **Ressortverteilung** führt zwar zu einer primären Verantwortlichkeit des jeweils zuständigen Vorstands. Die übrigen Vorstände sind aber dadurch nicht haftungsfrei – sie trifft vielmehr eine **Überwachungs- und Kontrollpflicht**, deren Verletzung sie selbst haftbar macht.

Schließlich sind ganz besonders Konflikte zwischen Begünstigten und die Rolle des Stifters als **klassische Haftungsfallen** hervorzuheben: Gerade in Familienstiftungen kommt es sehr oft zu tragischen Auseinandersetzungen zwischen den Begünstigten untereinander und dem Stifter oder dieser versucht, unmittelbaren Einfluss auf die Stiftungsgebarung zu nehmen und betrachtet das Stiftungsvermögen als sein eigenes. Der Stiftungsvorstand ist stets zur Gleichbehandlung der Begünstigten (anhand der Stiftungsurkunden) verpflichtet und hat ausschließlich zum Wohl der Stiftung, nicht des Stifters zu handeln. Verletzt er diese Pflicht, wird er immer öfter in die Haftung gezogen. Gerade Begünstigte, aber auch Insolvenzverwalter machen solche Ansprüche immer häufiger geltend.

Die Haftungsrisiken können aber durch Abschluss von Versicherungen abgemildert werden: So sollte jeder Stiftungsvorstand durch eine **D&O-Versicherung**, oft aber noch wichtiger durch eine **Manager-Rechtsschutzversicherung** abgesichert sein. Dabei kommt es einerseits auf die richtigen Produkte für

Stiftungen, die Einhaltung der wesentlichen versicherungsrechtlichen Obliegenheiten, aber auch auf die gesellschafts- und stiftungsrechtlichen Vorgaben an. Um nur einige Aspekte zu nennen: Die D&O-Versicherung wird z. B. vom VwGH als Entgeltbestandteil angesehen, bei Abschluss von Versicherungen durch Tochtergesellschaften ohne Ausgleichszahlung, die auch den Stiftungsvorstand absichern, ist stets auf das Verbot der Einlagenrückgewähr zu achten etc.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass in diesem Beitrag nur die Haftung der Vorstände gegenüber der Privatstiftung selbst thematisiert wurde. Eine direkte Haftung gegenüber Dritten (z.B. dem Stifter) wird nur in Grenzen, z.B. bei strafgesetz- oder sittenwidrigem Verhalten sowie bei einer Verletzung der Ausschüttungssperre (d.h. bei Leistungen an Begünstigte, die Gläubigeransprüche schmälern) schlagend.

Ein Gastbeitrag von Dr. Clemens Völkl und
Mag. Franz Brudl



Dr. Clemens Völkl
ist Rechtsanwalt, Stiftungsvorstand und Partner der Völkl Rechtsanwälte GmbH. Er beschäftigt sich unter anderem schwerpunktmäßig mit (Organ-) Haftpflicht- und Versicherungsrecht.



Mag. Franz Brudl
ist Rechtsanwaltsanwärter der Völkl Rechtsanwälte GmbH.

Neuerungen bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen

Überblick

Privatstiftungen, die Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, werden zukünftig erweiterte grenzüberschreitende Umstrukturierungsmöglichkeiten haben. Die EU-Mobilitätsrichtlinie (RL 2019/2121; EU-MobilitätsRL) verfolgt das Ziel, die grenzüberschreitende Mobilität von Kapitalgesellschaften zu erhöhen und verpflichtet den österreichischen Gesetzgeber, entsprechende Vorgaben im nationalen Recht umzusetzen. Erst kürzlich wurde der österreichische Gesetzesentwurf für die Umsetzung der EU-MobilitätsRL veröffentlicht. Der Gesetzesentwurf zum Gesellschaftsrechtlichen Mobilitätsgesetz – „GesMobG“ bietet spannende und weitreichende Neuerungen.

Bisheriges Regelwerk

Für Kapitalgesellschaften, ausgenommen für die sogenannte Societas Europaea bzw. Europäische Aktiengesellschaft, gab es mit Blick auf eine Mobilität innerhalb der EU bisher nur die Möglichkeit, grenzüberschreitende Verschmelzungen auf Basis des EU-Verschmelzungsgesetzes oder Sitzverlegungen auf Basis der Rechtsprechung der jeweiligen Gerichte durchzuführen. Vor allem die Sitzverlegung in andere EU-Staaten stieß aber in der Praxis auf Hürden bei den Registergerichten. Insgesamt war das Bewegen von Kapitalgesellschaften über EU-Landesgrenzen hinaus daher nur eingeschränkt möglich, mit entsprechenden Hindernissen verbunden oder gesetzlich nicht geregelt. Das hat insbesondere auch die Vermögensplanung im grenzüberschreitenden Kontext erschwert.

Beabsichtigte Neuerungen

Im Wege der Umsetzung der EU-MobilitätsRL sollen zusätzliche Regelungen bzw. eine gesetzliche Basis für

- grenzüberschreitende Verschmelzungen
- grenzüberschreitende Umwandlungen (zu verstehen als grenzüberschreitende Sitzverlegung) sowie
- grenzüberschreitende Spaltungen geschaffen werden.

In Bezug auf grenzüberschreitende Verschmelzungen soll es zusätzlich zu bereits bestehenden Möglichkeiten insbesondere Erleichterungen für Joint Ventures geben, d.h. Verschmelzungen zwischen Kapitalgesellschaften, die verschiedene Eigentümer haben.

Die grenzüberschreitende Umwandlung (Sitzverlegung) soll auf eine rechtssichere Grundlage gestellt und gesetzlich geregelt werden. Eine Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht eines (Wegzugs-) Mitgliedstaats gegründet wurde oder dessen Recht unterliegt und satzungsmäßigen Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat hat, soll dabei unter Beibehaltung ihrer Rechtspersönlichkeit in eine dem Recht eines anderen (Zuzugs-) Mitgliedstaats unterliegende Kapitalgesellschaft umgewandelt werden können. Diesbezüglich sieht der Gesetzesentwurf sowohl entsprechende Regelungen zur Hinausumwandlung (eine österreichische Kapitalgesellschaft verlegt ihren Sitz in ein anderes EU-Land) und Hereinumwandlung (eine ausländische Kapitalgesellschaft verlegt ihren Sitz aus einem anderen EU-Land nach Österreich) vor.

Schließlich wird auch die grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften erstmalig zugelassen. Bisher hatte sich die Praxis damit geholfen, indem innerstaatlich zuerst eine Spaltung durchgeführt und im Anschluss eine Sitzverlegung oder Verschmelzung der gespaltenen Gesellschaft über die Grenze vorgenommen wurde. Die Mobilitätsrichtlinie sowie der Gesetzesentwurf sehen derzeit nur die Spaltung zur Neugründung vor, sodass voraussichtlich zum Teil die bisherige Praxis fortgeführt werden wird.

Gesetzgebungstechnik

Die Umsetzung der EU-MobilitätsRL führt zu entsprechenden Änderungen auf gesetzlicher Ebene. Insbesondere soll das EU-Umgründungsgesetz (EU-UmgrG), welches das EU-Verschmelzungsgesetz ersetzen soll, erlassen werden. Darüber hinaus soll auch das Gesellschaftsrechtliche Mobilitätsgesetz

(GesMobG) geschaffen werden, wonach Änderungen im Firmenbuchgesetz, Rechtspflegengesetz, Übernahmegesetz sowie Gerichtsgebührengesetz vorgenommen werden.

Steuerliche Aspekte

Der aktuell vorliegende Gesetzesentwurf sieht keine steuerrechtlichen Begleitvorschriften vor. Die grenzüberschreitende Sitzverlegung einer Kapitalgesellschaft betrifft den Bereich des Zu- bzw. Wegzugs von Kapitalgesellschaften, welcher grundsätzlich bereits im allgemeinen Ertragsteuerrecht geregelt ist. Hier stellen sich insbesondere Fragen betreffend die Wegzugsbesteuerung bzw. gegengleich der Aufwertung beim Zuzug. Für den Bereich der Verschmelzung gibt es ebenfalls bereits entsprechende Bestimmungen im Umgründungssteuerrecht. Anders ist dies jedoch bei der grenzüberschreitenden Spaltung – hier wird jedenfalls eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich sein.

Ausblick

Die gesetzlichen Regelungen werden voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2023 in Kraft treten und damit erhebliche neue Strukturierungspotenziale für europäische Kapitalgesellschaften schaffen. Effizienzen werden sich insbesondere auch aus steuerlicher Sicht ergeben. Insofern wird der Entwurf der steuerlichen Begleitmaßnahmen im UmgrStG mit Spannung erwartet. Für die Wahl der geeigneten Gestaltungsmaßnahme ist eine sorgfältige Prüfung der gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sowohl im Zuzugs- als auch Wegzugsstaat erforderlich.

Ein Gastbeitrag von Dr. Michael Lind, Dr. Dominik Pflug und MMag. Georg Erdélyi



Dr. Michael Lind ist Rechtsanwalt und Partner bei PwC Legal (in Österreich: oehner und partner rechtsanwaelte gmbh). Er berät Privatstiftungen sowie Unternehmen und deren Eigentümer in den Bereichen M&A, Gesellschaftsrecht, Nachfolgeplanung, Corporate Finance und Umgründungen. In seine anwaltliche Beratungstätigkeit bringt er auch seine mehrjährige Erfahrung als Bereichsleiter für Recht und M&A Legal einer großen österreichischen Holdinggesellschaft ein.



Dr. Dominik Pflug ist Rechtsanwalt bei PwC Legal (in Österreich: oehner und partner rechtsanwaelte gmbh) und betreut insbesondere Privatkunden und Family Offices in Angelegenheiten der Vermögens- und Nachfolgeplanung, bei stiftungsrechtlichen Themen sowie im Bereich des allgemeinen Zivil-, Gesellschafts- und Unternehmensrechts. Er verfügt über Berufsberechtigungen als Rechtsanwalt und als Steuerberater.



MMag. Georg Erdélyi ist als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Partner bei PwC Österreich und verfügt über langjährige Berufserfahrung in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung mit Beratungsschwerpunkten auf Familienunternehmen und deren Eigentümern, Privatstiftungen, M&A-Transaktionen, Due Diligence sowie Umstrukturierungen.

30 Jahre Privatstiftung in Österreich

Die Privatstiftung und deren Beendigung

Die Rechtsform der Privatstiftung feiert am 01.09.2023 ihr dreißigjähriges Jubiläum. Mit dem Privatstiftungsgesetz, welches am 14.10.1993 im BGBl. Nr. 694/1993 kundgemacht wurde, war es erstmals möglich, dass Stiftungen nicht mehr auf gemeinnützige und mildtätige Zwecke beschränkt waren.

Die Geschichte der Privatstiftung kann rein anhand der Zahlen betrachtet als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden. Zum 31.12.2021 bestanden in Österreich 3.031 Privatstiftungen. Zum Vergleich stehen demgegenüber per 31.12.2021 lediglich 1.225 Aktiengesellschaften (AG). Seit circa zehn Jahren ist die Anzahl der Privatstiftungen in Österreich rückläufig und es reduziert sich die Anzahl der eingetragenen Privatstiftungen um rund 30 Stiftungen pro Jahr. Überdies wurden seit dem Bestehen der Rechtsform der Privatstiftung bereits über 1.000 Privatstiftungen aufgelöst und aus dem Firmenbuch gelöscht.

Privatstiftungen, als Eigentümerloses Gebilde, dienen primär dazu, das Vermögen der Stifter über Jahre hinweg dem direkten Zugriff von Nachkommen zu entziehen. Es soll dadurch ein bestimmter Zweck (Stiftungszweck) effektiver und besser verwirklicht

werden, als dies der Fall wäre, wenn weitreichende Mitbestimmungsrechte gegeben wären.

Die Privatstiftung ist jedoch wie bereits aufgezeigt kein Gebilde für die Ewigkeit. Bei Beendigung der Privatstiftung fällt das Vermögen den Letztbegünstigten zu und diese können ab diesem Zeitpunkt wieder vollständig darüber verfügen. Ab diesem Zeitpunkt endet somit auch der Status als Eigentümerloses Gebilde.

Zunächst ist zu klären, unter welchen Umständen die Auflösung einer Privatstiftung möglich ist. Der Gesetzgeber hat hierzu eine abschließende Aufzählung der Auflösungsgründe in § 35 (1) PSG vorgesehen. Folgende Gründe führen zur Auflösung der Privatstiftung:

- Ablauf der in der Stiftungserklärung vorgesehenen Dauer

- Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Privatstiftung
- Rechtskraft des Beschlusses über die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens
- Fassung eines einstimmigen Auflösungsbeschlusses des Stiftungsvorstandes
- Beschluss des Gerichtes über die Auflösung

Die abschließende Aufzählung der Auflösungsgründe des § 35 (1) PSG erfährt jedoch dahingehend eine maßgebliche Erweiterung, dass durch die Stifter in der Stiftungsurkunde zusätzliche Gründe für die Auflösung der Privatstiftung vorgesehen werden können.

Gemäß der gesetzlichen Bestimmung über die Auflösungsgründe des PSG ist der Stiftungsvorstand dazu verpflichtet, einen Beschluss über die Auflösung der Privatstiftung zu fassen, sofern diesem ein zulässiger Widerruf des Stifters zugegangen ist, oder eine nicht gemeinnützige Privatstiftung, deren überwiegender Zweck die Versorgung von natürlichen Personen ist, 100 Jahre gedauert hat, sofern nicht alle Letztbegünstigten einstimmig beschließen, dass die Privatstiftung für einen weiteren Zeitraum, längstens jedoch jeweils für 100 Jahre fortgesetzt wird. Zusätzlich ist die Privatstiftung aufzulösen, sofern der Stiftungszweck erreicht ist, oder nicht mehr erreicht werden kann.

Gerade mit letzterem Auflösungsgrund hat sich der Oberste Gerichtshof (OGH) in einer Entscheidung Ende 2021 ([OGH 22.12.2021, 6 Ob 202/21f](#)) beschäftigt und die Umstände, welche zur Auflösung berechtigen, näher präzisiert:

Der OGH vertrat in der zitierten Entscheidung die Ansicht, dass die Erreichbarkeit des Stiftungszweckes anhand einer „Gesamtbetrachtung aller Umstände“ zu erfolgen hat. Es kann überdies erforderlich sein, eine Prognose hinsichtlich der zukünftigen Vermögensentwicklung zu erstellen. Jedenfalls soll der Stiftungszweck dann nicht mehr erreichbar sein, sofern nach menschlichem Ermessen auf längere Sicht keine Umstände eintreten werden, welche den Stiftungszweck erreichbar machen.

Bereits den Materialien ließ sich hierzu entnehmen, dass jedenfalls dann, wenn kein entsprechendes Stiftungsvermögen mehr vorhanden ist, der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann.

Bei der Beurteilung, ob der Stiftungszweck noch erreichbar ist, sind sohin sowohl die Regelungen in der Stiftungserklärung als auch jene in einer allenfalls vorhandenen Zusatzurkunde zu beachten. Der Gesamtzweck von Stiftungen liegt dabei zumeist in der Unterstützung der Begünstigten.

Sofern, wie dies vorliegend der Fall war, die Begünstigten bereits seit Jahren keine Barzuwendungen mehr erhalten haben und auch in Zukunft gemäß der Prognose nicht mehr erhalten werden, kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden und ist die Privatstiftung aufzulösen. Der Stiftungszweck bestand im vorliegenden Sachverhalt, welcher dem Beschluss des OGH zu Grunde lag, in der Verwaltung und Erhaltung des jeweiligen Stiftungsvermögens sowie der Unterstützung der jeweils Begünstigten durch Ausschüttung der Erträge.

In der Praxis kann die Nichterreichbarkeit des Stiftungszweckes dazu führen, dass, sofern kein Widerrufsrecht der Stifter ausdrücklich in der Stiftungsurkunde statuiert wurde, dennoch die Privatstiftung aufgelöst werden kann und somit das noch vorhandene Vermögen an die Letztbegünstigten auszuschütten ist.

Ein Gastbeitrag von
Luca Trondl,
LL.M. (WU), LL.B. (WU)



Luca Trondl, LL.M. (WU), LL.B. (WU) absolvierte das Bachelorstudium und Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Er befindet sich gerade im Masterstudium Betriebswirtschaftslehre an der FH Salzburg und ist Rechtsanwaltsanwärter bei Zumtobel Kronberger Rechtsanwälte OG. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Fachbereichen Unternehmens- und Gesellschaftsrecht sowie Vermögensverwaltung und Erbrecht.



VwGH

zur Übertragung stiller Reserven bei Privatstiftungen

Privatstiftungen können stille Reserven aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, an der die Stiftung innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens einem Prozent beteiligt war, im Kalenderjahr der Veräußerung auf eine Ersatzinvestition übertragen. Dabei muss es sich um eine neu angeschaffte, mehr als 10%-Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft handeln. Stille Reserven sind der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös. Durch die Übertragung fällt für den Veräußerungsgewinn keine Zwischensteuer (bis 2022: 25 %, 2023: 24 %, ab 2024: 23 %) an. Die Anschaffungskosten des neu erworbenen Anteils sind aber um die übertragenen stillen Reserven zu kürzen. Im Ergebnis wird die Zwischenbesteuerung daher auf den Zeitpunkt des Verkaufs der Ersatzbeteiligung hinausgeschoben. Der VwGH hat nun die Übertragung stiller Reserven eingeschränkt.

Privatstiftungen übertrugen Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen in der Vergangenheit häufig auf eine 100%-ige Tochterkapitalgesellschaft mittels einer Kapitalerhöhung und Leistung eines Agios. Die Finanzverwaltung hat diese Methode in den Stiftungsrichtlinien als zulässige Möglichkeit zur Anschaffung einer Ersatzinvestition auch explizit angeführt. In seiner Entscheidung vom 17. November 2022 (Ra 2021/15/0053-9) verneint der Verwaltungsgerichtshof allerdings die Übertragung stiller Reserven

durch eine Kapitalerhöhung inklusive Agio bei einer bereits bestehenden, 100%-igen Tochtergesellschaft. Das Körperschaftsteuergesetz setzt für die Übertragung stiller Reserven die Anschaffung eines mehr als 10%-igen Anteils an einer Kapitalgesellschaft voraus. Im vorliegenden Fall war die Privatstiftung aber bereits zu 100 % an der Tochtergesellschaft beteiligt. Durch die Kapitalerhöhung kam es weder zu einer Änderung des Beteiligungsausmaßes noch zu einem Erwerb einer zusätzlichen mehr als 10%-igen Beteiligung. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts-

hofes erwarb die Privatstiftung aus den genannten Gründen daher keinen zusätzlichen Anteil an ihrer Tochtergesellschaft von über 10 %.

Zusätzlich nahm der Verwaltungsgerichtshof auch zur Übertragung stiller Reserven auf ein Agio und einen Gesellschafterzuschuss Stellung. Ein Agio wird als Ersatzinvestition nur dann anerkannt, wenn dieses für den Erwerb der Berechtigung zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung und damit zur Abgeltung des über das Nominale hinausgehenden Wertes des Anteils geleistet wird. Hingegen gelten Gesellschafterzuschüsse unabhängig davon, ob sie im Jahr des Erwerbs einer Beteiligung oder später geleistet werden, nicht als Erwerb einer neuen Beteiligung. Sie werden für die Ausstattung einer Beteiligung mit Kapital, aber nicht für die Anschaffung eines neuen Anteils gewährt. Im vom Verwaltungsgerichtshof entschiedenen Fall war die Privatstiftung Alleingesellschafterin ihrer Tochtergesellschaft. Da sie das Agio daher nicht zum Ausgleich des Wertverlustes für

Altgesellschafter geleistet hat, konnte keine Übertragung stiller Reserven auf das Agio erfolgen.

Die Reaktion der Finanzverwaltung und des Gesetzgebers bei Ersatzinvestitionen, die im Vertrauen auf die Stiftungsrichtlinien in der Vergangenheit durchgeführt wurden, und die steuerlichen Konsequenzen für die zukünftige Übertragung stiller Reserven bleibt abzuwarten.

Ein Gastbeitrag von Mag. Stefan Kulischek



Mag. Stefan Kulischek ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, bzw. Geschäftsführer bei Ernst & Young Österreich und verfügt über 21 Jahre Berufserfahrung in der steuerlichen Beratung von vermögenden Privatkunden. Er ist Mitglied in Stiftungsvorständen sowie Autor von Fachartikeln und Buchbeiträgen zu den Themenschwerpunkten Privatstiftungen und vermögende Privatkunden.



China: Perspektiven unter neuem Covid Regime



Chinas Volkswirtschaft litt stark unter der Virusbekämpfung. Nach anfänglichen Erfolgen der Zero-Covid-Strategie stiegen die ökonomischen Kosten mit leicht übertragbaren neuen Virusvarianten exponentiell. Nach abrupter Abkehr von der Zero-Covid-Strategie Ende 2022 breitete sich eine Viruswelle rasant aus. Obschon besser überstanden als erwartet, hinterließ das dreijährige strikte Regime ihre Spuren: Ende 2022 lag das Bruttoinlandsprodukt (BIP) mit 5 % unter dem Wachstumspfad von vor der Pandemie.

Seit Jahresbeginn sind die Chinesen wieder mobiler. In der arbeitsfreien Zeit um das Neujahrsfest Ende Januar verdoppelte sich die Reisetätigkeit zwar versus Vorjahr, lag aber immer noch unter Vorpandemie-

niveau. Reiseverzicht dienten primär dem Schutz der eigenen Verwandten. Mit steigender Genesungsrate reduzierten sich die Arbeitsausfälle und die Einkaufsmanagerindizes (PMIs) signalisieren, dass die konjunkturelle Erholung bereits eingesetzt hat.

Dank des neuen Covid-Regimes haben sich Chinas Wachstumsaussichten markant aufgehellt und das Aufholpotenzial ist groß. Besonders der Dienstleistungssektor litt unter der Virusbekämpfung und dem tiefen Konsumentenvertrauen. Die Normalisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens verbessert die Verbraucherstimmung klar. Schwierig abzuschätzen ist, wie sich das auf den Konsum auswirkt.

Das Fehlen eines staatlichen sozialen Netzes setzte der Erwerbsbevölkerung 2022 während der drastisch verschlechterten Arbeitsmarktlage arg zu. Fehlende Konsummöglichkeiten und der Wunsch nach Absicherung führten dazu, dass die Menschen seit Pandemieausbruch vermehrt Geld sparten. Diese Ersparnisse werden im ersten Halbjahr für eine Wachstumsbeschleunigung sorgen, auch wenn sie angesichts der Lage am Arbeitsmarkt mit Bedacht ausgeben werden.

Weil der Aufschwung beim Konsum vorwiegend binnenorientiert ist, fallen Übertragungseffekte auf andere Länder gering aus. Industriegüterexporteure wie Südkorea oder Taiwan dürften dennoch profitieren. Vielversprechend ist Chinas Grenzöffnung, die den Tourismus im Ausland anheizt. Der asiatische Raum dürfte sich über höhere Einnahmen freuen, vor allem beliebte Tourismusziele wie Thailand.

Der Konsumanstieg sollte Chinas Nachfrage nach Energierohstoffen steigern, doch der chinesische Exportsektor kämpft derzeit mit der globalen Konjunkturabkühlung. Zudem dämpft die Immobilienbaisse den chinesischen Importbedarf für Industrierohstoffe. Seit dem Fall «Evergrande» brachen Immobilienverkäufe ein und nahm die Bautätigkeit wegen Finanzierungsengpässen stark ab. Trotz regierungsseitiger Stützungsmaßnahmen würde sich die wachstumsrelevante Neubautätigkeit ohnehin erst mit einer Verzögerung von drei bis vier Quartalen in Zahlen zeigen. Chinas Wirtschaft wird nur im 2. Quartal über Potenzial wachsen. Für 2023 erwarten wir ein Wachstum von 5,4 %.

Aufholeffekte im Konsum werden die Inflation nur kurzfristig und moderat anheizen. China durchlebt die öfnungsbedingte Erholung inmitten einer globalen Konjunkturabkühlung. Gleichzeitig haben sich die weltweiten Lieferengpässe weitgehend aufgelöst. Der Teuerungsdruck im Güterbereich dürfte sich in Grenzen halten, während die Preise im Dienstleistungssektor durchaus steigen werden. Dies ermöglicht der Zentralbank, die konjunkturelle Erholung im ersten Semester über geldpolitische Kanäle zu stützen. Erst danach rechnen wir mit einer Normalisierung der Geldpolitik.

Trotz verbesserter Perspektiven bleibt der langfristige Wirtschaftsausblick getrübt. Neben Altlasten wie der Immobilienkrise zeigt sich, dass staatliche Eingriffe der vergangenen Jahre Ineffizienzen gefördert und

Innovationspotenzial geschmälert haben. Seit 2022 schrumpft die Bevölkerung und macht es schwieriger, das aktuelle Potenzialwachstum zu halten. Die strukturelle Wachstumsverlangsamung wird sich wohl fortsetzen.

Ein Gastbeitrag von Christoph Schenk



Christoph Schenk

ist Chief Investment Officer der Zürcher Kantonalbank Schweiz und weist über 25 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Er verfügt über einen Abschluss in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre der Universität Bern. Darüber hinaus ist er Chartered Financial Analyst (CFA). Christoph Schenk war Gründer und Mitglied des Verwaltungsrates der Avadis Vorsorge Ltd. (vormals ABB Vorsorge AG), Managing Director der UBS und der Alstom Power Pensionskasse, CIO bei Credit Suisse Asset Management und UBS Wealth Management. Zurzeit ist er Mitglied der Expertenkommission Sustainable Finance von Swiss Banking, Vizepräsident des Verwaltungsrats der Swisscanto Fondsführung AG und Mitglied des Beirats Banking & Finance der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Vermögensnachfolge sichern Tipps zur optimalen Familien- und Unternehmensvorsorge

Werte wie Sicherheit und Beständigkeit haben wieder an Bedeutung gewonnen. Eine gute Vermögensplanung hilft, die Zukunft der Familie auf stabile Beine zu stellen und dafür zu sorgen, dass ein optimaler Vermögensübergang auf Partner und Kinder gewährleistet ist, wenn man nicht mehr über die eigenen Vermögenswerte verfügen kann.

Langfristiges und vorausschauendes Denken ist in allen vermögensbezogenen Fragen wichtig. Dazu gehört nicht nur, die bestehenden Vermögenswerte optimal zu verwalten, sondern auch klare Regelungen für den Fall zu treffen, dass man eines Tages nicht mehr handlungsfähig ist.

„Nach mir“-Ordner anlegen

Die Regelung der Vermögensnachfolge soll den Angehörigen im Ernstfall durch eine Aufstellung aller Vermögenswerte im In- und Ausland eine rasche Orientierung bieten. Hier sorgt das Anlegen eines Ordners – wenn möglich in gedruckter und digitaler Form – für Abhilfe. Dieser sollte Kontonummern, Depotnummern, Versicherungen, Hauspläne, Verträge etc. inkludieren. Je detaillierter die Informationen sind, umso einfacher ist es für die Verfügungsberechtigten, sich zurechtzufinden. Im Idealfall ist dieser Ordner mit eindeutigen Handlungsanweisungen versehen und bei einem Notar oder im Familiensafe hinterlegt. Einmal jährlich sollte dieser Ordner aktualisiert werden.

Partner und Kinder langsam heranzuführen

Die Familie soll langsam darauf vorbereitet werden, das Vermögen irgendwann zu übernehmen. Das kann durch die schrittweise Übertragung von Vermögenswerten geschehen. Beispielsweise macht es nicht viel Sinn, dem 18-jährigen Sohn oder der 18-jährigen Tochter sofort ein großes Vermögen anzuvertrauen. Allerdings kann man diesen zum Beispiel Zugang zu einem Konto gewähren, um sie behutsam an die Thematik heranzuführen.

Testament regelmäßig vom Profi überprüfen lassen

Das Testament ist ein wichtiger Baustein. Besonders wichtig ist, dass Erblasser die strengen formalen Anforderungen erfüllen und zudem ihren letzten Willen eindeutig und zweifelsfrei formulieren. In der Praxis sorgen Verstöße gegen diese Vorschriften immer wieder dafür, dass Teile des Testaments oder im schlimmsten Fall das gesamte Testament ungültig sind. Ein Testament muss demzufolge regelmäßig überprüft werden, um auch die jüngsten Gesetzesänderungen abzudecken und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung nicht vergessen

Schwere Erkrankungen oder Unfälle sind unerwartete Schicksalsschläge, die oftmals das eigene Handeln einschränken oder gar unmöglich machen können. Ehepartner, Kinder oder andere Familienangehörige dürfen nicht automatisch stellvertretend Entscheidungen hinsichtlich medizinischer oder finanzieller Belange der betroffenen Person treffen. Eine Vorsorgevollmacht, kann hier sinnvoll sein, um finanzielle Engpässe für die Familie oder ein Entscheidungsvakuum, beispielsweise im Unternehmen, zu vermeiden. Daneben ist die Patientenverfügung ebenfalls wichtig, regelt jedoch nur die Befugnisse von Angehörigen bei schwerwiegenden medizinischen Entscheidungen, wenn der Betroffene nicht ansprechbar ist.

Bestellung von Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen in Unternehmen

Die Ausgestaltung einer Vollmacht und deren Umfang kann individuell festgelegt werden. Die Handlungsvollmacht kann nach den Wünschen des Vollmachtgebers ausgestaltet werden. Die – in der Regel – weitreichendere Prokura ist gesetzlich sehr genau festgelegt. Handlungsvollmachten können hinterlegt werden und auch erst mit Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers aktiviert werden.

Vermögen langfristig ausrichten

Professionell verwaltete Portfolien und Fonds sind beispielsweise in der Regel besser diversifiziert, risikooptimiert und für verschiedene Marktphasen gewappnet als selbstverwaltete Einzelaktien. Auch die Gründung einer [Stiftung](#) ist eine beliebte Mög-



Hermann Wonnebauer

ist seit rund 40 Jahren im Private Banking tätig, mit verschiedenen Stationen in internationalen Privatbanken wie z. B. Sal. Oppenheim Österreich AG oder Bank Vontobel Österreich AG. Im Jahr 2010 wechselte er als Bereichsleiter in die Zürcher Kantonalbank Österreich AG. Mit seiner langjährigen Erfahrung verantwortet er seit 2019 als Vorstandsvorsitzender das Kundenressort in der Zürcher Kantonalbank Österreich AG.

lichkeit und bedarf unbedingt professioneller Betreuung.

Kurzfristig liquide Mittel sicherstellen

In jedem Fall sollte ein finanzieller Engpass der Familie und eine notwendige Auflösung von komplexen Vermögensstrukturen und unbeweglichen Vermögenswerten wie Immobilien vermieden werden. Verlassenschaftsverfahren können sich je nach Komplexität der Vermögensstrukturen über mehrere Monate hinziehen. Nicht alle Vermögenswerte müssen sofort verfügbar sein, eine gesunde Aufteilung zwischen liquiden und nicht beweglichen Gütern ist wichtig. Auch deswegen macht es Sinn, Kindern oder Partnern bestimmte Vermögenswerte teilweise zu übertragen. Bestehende gemeinsame Konten sollten auf „Oder“- statt „Und“-Konten umgestellt werden, sodass die zweite Person ebenfalls über das Geld verfügen kann. Auch der Abschluss von Lebensversicherungen kann zielführend sein.

Immobilien: Handlungsfähigkeit gewährleisten

Hier ist es wichtig, die Handlungsfähigkeit sicherzustellen, um beispielsweise Entscheidungen hinsichtlich von Renovierungsarbeiten treffen zu können. Sobald eine Immobilie unter zu vielen Familienmitgliedern aufgeteilt wird, werden derartige Entscheidungen erschwert. Eine frühzeitige Schenkung, zum Beispiel in Verbindung mit einem lebenslangen Wohnrecht oder einem Fruchtgenuss für den Erblasser sowie einem Veräußerungsverbot, kann Komplikationen dieser Art von vornherein vermeiden.

Digitale Vermögen und Zugänge organisieren

Für den Notar ist es ein Leichtes, etwa im Falle einer Verlassenschaft, Spargbücher und Konten bei Banken ausfindig zu machen, indem er diese anschreibt. Bei den dezentralen Kryptoassets sieht die Sache anders aus. Daher sollten Krypto-Anleger im „Nach mir“-Ordner anführen, über welche Wallets sie verfügen und wie eine mögliche Übergabe funktionieren kann. Auch andere digitale Zugangsdaten sollten vermerkt sein, um die Erledigung bestimmter Angelegenheiten durch Angehörige (Vertragsauflösungen etc.) zu vereinfachen.

Ein Beitrag von Hermann Wonnebauer

Gesellschaftsrecht/ Virtuelle Versammlungen

Um die Handlungsfähigkeiten von Unternehmen, Privatstiftungen und Vereinen während der Corona-Zeit zu gewährleisten, wurde gesetzlich die Möglichkeit geschaffen (§1 Covid-19-GesG), Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf diese Weise zu fassen. Diese Bestimmungen wurden bis Mitte 2023 verlängert. Stiftungen sollten die Möglichkeit zur virtuellen Abhandlung von Versammlungen und die entsprechende Fassung von Beschlüssen in Ihre Stiftungsurkunde aufnehmen

Veranstaltungshinweis Intensivlehrgang Stiftungsmanagement

Die steigende Bedeutung von Stiftungen in der Gesellschaft löst die Forderung nach mehr Wissen über die zielgerichtete und verantwortungsvolle Führung von Stiftungen aus. Zu diesem Zwecke wurde der Intensivlehrgang Stiftungsmanagement vom Verband für gemeinnütziges Stiften in Kooperation mit dem Center for Philanthropy Studies (CEPS) an der Universität Basel, LeitnerLeitner und LeitnerLaw Rechtsanwälte (Edthaler Leitner-Bommer Schmieder & Partner Rechtsanwälte GmbH) ins Leben gerufen.

In kompakter und systematischer Form vermitteln international erfahrene Vortragende theoretische Grundlagen und praktische Instrumentarien zum erfolgreichen Stiftungsmanagement.

Lernen auch Sie die Herausforderungen des Stiftungsmanagements aus einer neuen Perspektive kennen und melden Sie sich bis zum 5. April 2023 für den Intensivlehrgang Stiftungsmanagement an!

Der Lehrgang auf einen Blick

- TERMINE: 13. – 15.4.2023 in Linz & 22. – 24.6.2023 in Wien
- KOSTEN: 2.900 EUR brutto (VgS-Mitglieder erhalten 600 EUR Ermäßigung)
- ALLE INFOS: www.gemeinnuetzig-stiften.at/intensivlehrgang
- KONTAKT & ANMELDUNG: office@gemeinnuetzig-stiften.at

Besuchen Sie unsere Firmenprofile.



Website



LinkedIn



XING



Sie haben Interesse an einer unserer Serviceleistungen?

Bitte wenden Sie sich an Ihre Ansprechpartnerin.



Sabine Guttenberg
Kundenservice Private Banking

Getreidegasse 10
5020 Salzburg
+43 662 8048-136
sabine.guttenberg@zkb-oe.at

Weitere Ansprechpartner Zürcher Kantonalbank Österreich AG



Günter Gorbach
Senior Private Banker und Prokurist

Getreidegasse 10
5020 Salzburg
+43 662 8048-141
guenter.gorbach@zkb-oe.at



Reinhard Pirklbauer
Senior Private Banker

Hegelgasse 6
1010 Wien
+43 1 512 8100-565
reinhard.pirklbauer@zkb-oe.at

Rechtliche Hinweise

Dies ist eine Marketingmitteilung, welche nicht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt wurde und sie unterliegt auch keinem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen. Die hierin geäußerten Meinungen geben unsere aktuelle Einschätzung wieder, die sich auch ohne vorherige Bekanntmachung ändern kann. Alle in dieser Marketingmitteilung enthaltenen Angaben und Informationen wurden von der Zürcher Kantonalbank Österreich AG oder Dritten sorgfältig recherchiert und geprüft. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können jedoch weder die Zürcher Kantonalbank Österreich AG noch diese dritten Lieferanten die Gewähr übernehmen. Wir weisen darauf hin, dass jegliche in diesem Papier enthaltenen Empfehlungen allgemeiner Natur sind. Alle Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information und stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung oder Anregungen zu Anlagestrategien in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten dar. Sie sind nicht als Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder zum Abschluss eines Vertrages über Wertpapier(neben)dienstleistungen oder als Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes zu verstehen. Die hierin enthaltenen Informationen können eine auf den individuellen Anleger abgestellte, anleger- und anlagegerechte Beratung nicht ersetzen. Wir warnen ausdrücklich vor einer Umsetzung ohne weitergehende, detaillierte Beratung und Analyse Ihrer spezifischen Vermögens- und Anlagesituation. Ohne diese Analyse können jegliche in dieser Broschüre enthaltenen Empfehlungen zu einem unerwünschten Anlageergebnis bis hin zum Totalverlust führen. Angaben von Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Die künftige Wertentwicklung kann völlig konträr verlaufen und zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Veranlagungen in Wertpapieren mit einer Reihe von Risiken verbunden sein können. Zu diesen zählen beispielsweise das Währungsrisiko, das Transferrisiko, das Länderrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Zinsrisiko und das Kursrisiko. Je nach Art des Investments können diese Risiken zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens führen. Diese Marketingmitteilung darf ohne die vorherige Zustimmung der Zürcher Kantonalbank Österreich AG weder elektronisch noch gedruckt vervielfältigt noch sonst in einer anderen Form verwendet werden.

Zuständige Behörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

Dieses Papier und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäß umfasst „US Person“ jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S.

Impressum und zusätzliche Informationen gemäß Mediengesetz

Medieninhaber: Zürcher Kantonalbank Österreich AG – Getreidegasse 10, 5020 Salzburg
FN 58966s, LG Salzburg.

Hersteller, Verlags- und Herstellungsort: druck.at Druck- und Handelsgesellschaft mbH · A-2544 Leobersdorf.

Fotos: © Zürcher Kantonalbank Zürich

Direkte Gesellschafterin: Zürcher Kantonalbank (100 %), selbständige Anstalt des Kantons Zürich.

Unternehmensgegenstand: Kreditinstitut gemäß BWG.

Erklärung über die grundlegende Richtung: Informationen über allgemeine Themen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, insbesondere Vermögensverwaltung, Wertpapiere und Kapitalmärkte.